

## STELLUNGNAHME

### Zum Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleis- tungen und Wassernutzungen

Berlin, 28.08.2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

## Zentrale Anmerkungen zum Gesetzesentwurf aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen Stellung zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf hat das Ziel, die Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen nach Artikel 2 Abs. 38 und 39 sowie die Regelungen des Artikels 9 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG) zur „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ in nationales Recht zu überführen. Diese Regelungen waren bisher nicht in ihrem Wortlaut in das Bundesrecht übernommen worden. Eine entsprechende Umsetzung hatte die Europäische Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Juni dieses Jahres angemahnt.

Artikel 9 WRRL fordert die Mitgliedsstaaten auf, Wasserdienstleistungen kostendeckend zu erbringen und dabei sowohl die finanziellen Kosten der Bereitstellung, wie auch die Umwelt- und Ressourcenkosten, die durch die Wasserdienstleistung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Dabei sollen die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, nach dem Verursacherprinzip einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen liefern, müssen selbst dem Anspruch der Kostendeckung aber nicht genügen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die Wasserpreispolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Mit der nun vorgelegten 1:1 Überführung des Artikels 2 Abs. 38 und 39 WRRL in den um Abs. 16 und 17 erweiterten § 3 WHG und des Artikels 9 WRRL in den neuen § 6a WHG „Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen“ liegt dieser Anforderungskatalog damit auch für den deutschen Umsetzungsprozess zugrunde.

Für die kommunale Wasserwirtschaft und die von ihr erbrachten Wasserdienstleistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist zunächst festzuhalten, dass den genannten Anforderungen bereits umfassend Rechnung getragen wird. Das **Prinzip der Kostendeckung** ist in der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft seit Jahrzehnten **Maßgabe für die Entgeltkalkulation**. Auch **Umwelt- und Ressourcenkosten** werden in Deutschland – wie von Artikel 9 WRRL und entsprechend § 6a Abs. 1 WHG gefordert – bereits über Wasserentnahmeentgelte und die Abwasserabgabe in die Entgeltgestaltung einbezogen. Darüber hinaus übernehmen die kommunalen Wasserversorger und Abwasserentsorger vielfältige Leistungen des vorsorgenden Gewässer- und Gesundheits-

schutzes, die zu einer Vermeidung von Umwelt- und Ressourcenkosten beitragen.<sup>1</sup> Die bestehenden Instrumente setzen jedoch ausschließlich bei der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft an.

Der bisherige Umsetzungsprozess der WRRL belegt dagegen eindrucksvoll, dass der drängende Handlungsbedarf zur Erreichung der durch die Richtlinie formulierten Umweltziele bei anderen Wassernutzungen, allen voran der Landwirtschaft zu verorten ist. Der VKU begrüßt daher ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf wesentlich auf den Erwägungsgrund 38 der WRRL abstellt, womit das Verursacherprinzip als zentrale Maßgabe des Handelns bekräftigt wird. Dazu fordert der VKU, den nunmehr in § 6a Abs. 2 WHG festgehaltenen **angemessenen Beitrag der Wassernutzungen zur Kostendeckung** der Wasserdienstleistungen verbindlich umzusetzen und praktisch zu untersetzen. Leistungen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft, die aufgrund von Umweltauswirkungen anderer Nutzer zu zusätzlichen Kosten führen, müssen nach dem Verursacherprinzip stärker diesen Wassernutzungen angelastet werden und sind nicht einseitig durch die Wasserver- und Abwasserentsorger zu tragen. Dass aus anderen Wassernutzungen resultierende Mehraufwendungen für die Wasserdienstleistungen erheblich sein können, haben das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Gesundheit am Beispiel von Nitrateinträgen aus der Landwirtschaft kürzlich beziffert.<sup>2</sup> Der Bericht prognostiziert, dass sich daraus ein Kostenanstieg von bis zu einem Euro pro Kubikmeter Wasser für die Verbraucher ergeben könnte. Ein Zwei-Personen-Haushalt mit einem Wassergebrauch von 80 Kubikmeter würde dann nicht wie bisher durchschnittlich 95 Euro pro Jahr, sondern eher 140 Euro bezahlen.

Bislang fehlt ein effektives Instrumentarium, um den in § 6a Abs. 2 WHG geforderten angemessenen Beitrag von Wassernutzungen zur Kostendeckung von Wasserdienstleistungen in der Praxis zu implementieren. Daher fordert der VKU, die bereits im Rahmen des Gutachtens zur „Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe“<sup>3</sup> im Jahr 2011 im Auftrag des Umweltbundesamtes ausgearbeiteten **Vorschläge zur Ausgestaltung von Abgaben auf Düngemittel und Pestizide weiter zu verfolgen und umzusetzen**. Ergänzend sei hier auch auf die konkreten Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) im Rahmen des Sondergutachtens „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängen-

<sup>1</sup> Vgl. dazu Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Gesundheit (2014): Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz. Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28. August 2014.

<sup>2</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.) (2015): Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland (2011 - 2013), Berichtszeitraum: 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013. Verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/bericht-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-des-2>

<sup>3</sup> Gawel et al. (2011): Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe, erschienen als UBA-Texte 67/2011.

des Umweltproblem“ zur Einführung einer Stickstoffüberschussabgabe verwiesen.<sup>4</sup>

Weiter gestärkt wird die Forderung nach einer verursachergerechten Kostenanlastung durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 11. September 2014 in der Rechtssache C-525/12 vom Herbst letzten Jahres. Denn der Europäische Gerichtshof hat deutlich gemacht, dass den Mitgliedsstaaten ein **Ermessensspielraum** darin zukommt, die Kostendeckung für bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, **wenn die Zielerreichung dadurch nicht in Frage steht**. Gerade für den Bereich der landwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Qualität der Grund- und Oberflächenwasserkörper ist dies jedoch aus Sicht des VKU nicht gegeben.

Über diese Anmerkungen hinaus, steht der VKU mit seinen Fachgremien für einen weitergehenden Austausch gerne zur Verfügung.

VKU-Ansprechpartner:

Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

---

<sup>4</sup> Sachverständigenrat für Umweltfragen (2015): SRU-Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", verfügbar unter [www.umweltrat.de](http://www.umweltrat.de)